

Satzung zur 2. Änderung

der Entschädigungssatzung der Gemeinde Klinkrade vom 25.06.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen und Richtlinien über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gemeindevertreterinnen / -vertreter

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine **Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.**

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld **in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.** Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Protokollführerin / Protokollführer

Die Protokollführerin oder der Protokollführer, die / der nicht der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen als Mitglied angehören, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von **50,00 €.**

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Klinkrade
Der Bürgermeister



Musloff



Klinkrade, den 28.11.2018